

person sah, die Schenkungen des Herrschers erhalten konnte⁵. Man muß dieses zutreffende Bild aber dahin ergänzen, daß die Könige diese Unabhängigkeit mittels ihrer Besitzbestätigungen auch gegen den Patriarchen schützten, wo das Problem wegen der frühen Besitzvermengung ungleich virulenter war. Es ist deshalb auch nicht so, wie es die Literatur dargestellt hat, daß diese Frage nur bei dem abendländischen Besitz der beiden Korporationen von Bedeutung gewesen wäre, denn anders als die Päpste bestätigten die Könige von Jerusalem natürlich nur Besitzungen in ihrem Reich.

In einer längeren Entwicklung, von der Hiestand gezeigt hat, daß sie 1135 einsetzte und erst am 21. Oktober 1154 mit JL 9930 endete, wurde dem sich ausbildenden Orden schrittweise die Befreiung von der Strafgewalt und der Aufsicht der Diözesane bewilligt⁶. Als der Versuch des Patriarchen gescheitert war, persönlich an der Kurie die Rücknahme der Exemption zu erreichen, war auch eine endgültige Scheidung des Besitzes beider Korporationen nicht mehr zu umgehen. Sie erfolgte in zwei Briefen, in denen einerseits der Patriarch Fulcher von Jerusalem und der Prior des Hl. Grabes alle Kleriker und Laien, andererseits der Johannitermeister Raimund von Puy seine Ordensbrüder aufforderten, der anderen Seite alle Besitzungen zurückzuerstatten, die von der eigenen Seite usurpiert worden waren (RRH n° 316.318). Die beiden Stücke sind undatiert, müssen aber in die Zeit zwischen 1151 und 1157 fallen (s. unten S. 157 f.). Da der Besitz nunmehr endgültig getrennt war, entfiel jetzt die Notwendigkeit, bei jeder Patriarchenwahl erneut die Kanzleitaxen für eine allgemeine königliche Besitzbestätigung zu bezahlen. Schon nach der Wahl des Patriarchen Amalrich von Nesle Ende 1157/Anfang 1158 wurde der König hier für die Johanniter nicht mehr tätig.

Wenn wir also die Kurzform eines solchen Diploms in Gestalt des Bestätigungsvermerks RRH n° 90a auf RRH n° 68a nicht hätten, so müßten wir es für die Jahre 1118 oder 1119 dennoch erschließen. Damit ist allen Spekulationen, RRH n° 90a könnte wegen seiner knappen Form oder seiner zunächst unklaren Überlieferung unecht sein, der

5) Hiestand, Anfänge der Johanniter S. 38f.

6) Rudolf Hiestand, Vorarbeiten zum Oriens pontificius II. Papsturkunden für Templer und Johanniter. Neue Folge (Abh. Gött., 3. Folge 135, 1984) S. 108, 122, außerdem das Privileg Innocenz' II. von 1135 bei Delaville Le Roulx, Cartulaire (wie Anm. 2) 1 S. 95 n° 113. Hiestand, Anfänge der Johanniter S. 59f.